



Beilagen
RU4-U-557/032-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		20. September 2017

Betrifft
Windpark Rohrau GmbH & Co KG, „Windpark Rohrau“, Genehmigung gemäß UVP-G 2000, Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000

Bescheid

Das im Betreff bezeichnete Vorhaben wurde mit Bescheid vom 26. Juni 2012, RU4-U-557/019-2012, genehmigt.

Die Fertigstellung des „WP Rohrau“ wurde mit dem Schreiben vom 21. Dezember 2015 angezeigt. Mit diesem Schreiben wurden verschiedene Abweichungen vom bestehenden Konsens, die in weiterer Folge mehrfache Modifikationen, die teilweise wieder zurückgezogen wurden, erfahren haben, zur nachträglichen Genehmigung beantragt.

Die Zulässigkeit dieser Konsensabweichungen und darüber hinaus die ordnungsgemäße Ausführung des Vorhabens wurde anhand von Ausführungsunterlagen (konsolidierte Fassung vom Juni 2017) überprüft.

Spruch

TEIL A (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben „WP Rohrau“, abgesehen von den im Spruchteil B nachträglich genehmigten, geringfügigen Projektabweichungen und den in Spruchteil C geänderten Auflagenvorschreibungen, ordnungsgemäß im Sinne der eingangs erwähnten Genehmigung, respektive des dieser Genehmigung zugrundeliegenden Genehmigungsbescheides ausgeführt wurde.

Teil B (nachträgliche Genehmigung)

Es werden folgende geringfügige Projektabweichungen nachträglich genehmigt:

1. Geringfügige Abweichungen der Windenergieanlagen
 - a) Verschiebung der WEA ROH-06 um 40 cm
 - b) Errichtung der WEA gem. der zum Zeitpunkt der Errichtung aktuellen Typenprüfung
 - c) Änderung des Generators auf die neuere Version G2 bzw. G3 (statt der genehmigten Version G1)
 - d) Aktualisierte Version der Rotorblätter (E101-2 statt E101-1)
 - e) Entfall der Brandschutzdecke / Einbau des E-Moduls EM 4.01
 - f) Änderung der Aufstiegshilfe von Enercon Typ EL1 auf Typ EL1 V2.0
 - g) Anbringen eines externen Kühlsystems am Dach der Gondel
 - h) Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV Systemspannung
 - i) Rotorblattheizung nur im Stillstand der WEA
 - j) Abweichung des Eiserkennungssystems durch die Anwendung des ENERCON Kennlinienverfahrens
2. Geringfügige Abweichungen der Verkabelung
 - a) Änderung der Netzanbindung von 20 kV auf 30 kV Systemspannung
 - b) Anpassung der Kabelführung an örtliche Gegebenheiten
 - c) Verkabelung der Eiswarntafeln

3. Geringfügige Abweichungen der Wege, Kranstellflächen

- a) Anpassung von Kranstellflächen an örtliche Gegebenheiten

Teil C (Auflagenvorschreibungen)

Aufgrund der unter Spruchteil B angeführten Projektabweichungen wird der im Genehmigungsbescheid vom 26.Juni 2012, RU4-U-557/019-2012, vorgeschriebene Auflagenkatalog wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die Auflagen II.7. bis II.10 (Bautechnik) entfallen.
1. Die Auflage IX.14 (Maschinenbautechnik) wird insoweit abgeändert, als die Hinweisschilder inklusive der auf ihnen montierten Blinklichter lediglich im Zeitraum vom 15.10. eines Jahres bis zum 15.04. des Folgejahres aufgestellt sein müssen.
2. Zusatzaufgabe (Maschinenbautechnik)
„Seitens des Betreibers ist der nach dem NÖ EIWG 2015 zuständigen Behörde eine Bestätigung vom Anlagenhersteller vorzulegen, dass der Eisdetektor, der auch bei Stillstand der Anlage funktioniert, bis Windgeschwindigkeiten von 4 Meter pro Sekunde und ab Windgeschwindigkeiten ab 25 Meter pro Sekunde aktiv in die Anlagensteuerung eingreift.“

Teil D (Rechtsgrundlagen)

§ 17 Abs. 2 bis 5, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1, 2 u. 4 und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr.111/2017

§ 15 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-5 idF. LGBl. Nr. 94/2015

§§ 91, 92 Abs. 2 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF. BGBl. I Nr. 92/2017

Hinweise:

- 1) Die mit der gegenständlichen Abnahme verbundenen Verfahrenskosten werden mit gesondertem Bescheid zur Vorschreibung gebracht (§ 42 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm. § 59 Abs. 1 AVG).
- 2) Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensgang/Beweiserhebung

Die Windpark Rohrau GmbH & Co KG hat die Fertigstellung des „WP Rohrau“ angezeigt und mit dieser Anzeige den in Folge mehrfach modifizierten Antrag zur nachträglichen Genehmigung der im Spruchteil B angeführten und in den konsolidierten und mit der Bezugsklausel zu diesem Bescheid vorgesehenen Ausführungsunterlagen (Stand Juni 2017) dargestellten Projektabweichungen sowie von den im Spruchteil C abgebildeten Auflagenänderungen verbunden. Die dabei betreffend die Änderung der Betriebsweise bei Eisansatz unterbreiteten Modifikationsanträge vom 24. November 2016 (Abnahmeverhandlung) sowie der Schreiben vom 09. März 2016, 09. und 25. Jänner 2017 bzw. 19. Juni 2017 wurden zwischenzeitlich wieder zurückgezogen. Zu diesem speziellen Änderungspunkt gilt der am 22. Februar 2017 aus gegebenem Anlass einer Abnahmeverhandlung eines weiteren Windparkprojekts der Anlagenbetreiberin aktenvermerkmäßig festgehaltene Antrag.

Anhand der vorgelegten Unterlagen wurden sämtliche Ausführungsmaßnahmen fachlich wie rechtlich eingehend geprüft.

Die fachliche Prüfung stützt sich wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis. Sämtliche Stellungnahmen und Gutachten der beigezogenen Sachverständigen für Abwasser-, Agrar-, Bau-, Elektro-, Lärm-, Luftfahrt-, Maschinenbau- und

Verkehrstechnik sowie Forst-/Jagdwirtschaft, Grundwasserhydrologie, Landschaftsbild/Raumordnung, Naturschutz/Ornithologie und Umwelthygiene sind aktenmäßig erfasst. In diesem Zusammenhang ist auch auf die sachverständigen Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 24. November 2016 zu verweisen.

Von den Sachverständigen war einerseits zu beurteilen, wie sich die angezeigten respektive zur Genehmigung beantragten Projektabweichungen auf die Umwelt auswirken. Im Ergebnis befanden sie, dass diese Abweichungen keine zusätzlichen, nachteilig zu qualifizierenden Auswirkungen auf die Umwelt und insoweit auf die in Betracht stehenden Schutzgüter bzw. -interessen sowie Rechte Dritter erwarten ließen. Die Streichung der bautechnischen Auflagen II.7. bis II.10 sowie die Vorschreibung der maschinenbautechnische Zusatzaufgabe seien durch die Projektabweichungen bedingt vorzunehmen. Dem Antrag auf die Abänderung der maschinenbautechnischen Auflage IX.14 könne stattgegeben werden, da hierdurch der öffentliche Interessenschutz nicht verletzt werde.

Abgesehen von diesen Konsensabweichungen hatten die Sachverständigen andererseits auch zu beurteilen, ob der „WP Rohrau“ im Sinne des zugrundeliegenden Projektes und der Genehmigung ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Diesbezüglich vertraten die Sachverständigen einhellig die Ansicht, dass dies der Fall sei.

Die Abnahmeverhandlung am 24. November 2016 wurde nach den einschlägigen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften der §§ 40 ff AVG anberaumt und kundgemacht. Die im Nachtrag zu der Verhandlung beantragte und im vorzitierten Aktenvermerk vom 22. Februar 2017 festgehaltene Konsensabweichung betreffend die Betriebsweise bei Eisansatz wurde ebenso nachweislich kundgemacht. Dadurch wurde auch allen von den verfahrensgegenständlichen Konsensabweichungen möglicherweise betroffenen Beteiligten hinlänglich die Gelegenheit geboten, ihre Interessen wahrzunehmen. Von dieser Möglichkeit hat niemand Gebrauch gemacht und sind keine rechtsbegründenden Einwendungen bei der Behörde eingegangen.

2. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Entscheidung

§ 17.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder*
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
- 3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert wer-

den können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

.....

Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen

§ 18.

(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

.....

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

.....

Luftfahrtgesetz – LFG

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zu-

ständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

.....

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

.....

3. Tatbestandssubsumption/Beweiswürdigung/Rechtliche Beurteilung

Die Fertigstellung des „WP Rohrau“ wurde im Sinne von § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 angezeigt und mit entsprechenden Unterlagen belegt. Gleichzeitig wurden verschiedene Abweichungen vom, mit dem zitierten Bescheide aus 2012 im Gegenstand definierten Konsens zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 leg. cit. beantragt.

Das hierauf eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach den einschlägig relevanten Rechtsbestimmungen durchgeführt. Vor allem wurde durch die

angeführten Kundmachungen der Konsensabweichungen die in § 20 Abs. 4 leg. cit. gebotene Befassung allfällig von diesen Konsensabweichungen betroffenen Beteiligten ausreichend bewirkt.

Die fachliche Beurteilung der Ausführung des Vorhabens und des genannten Änderungsbegehrens fand anhand des Sachverständigenbeweises statt. Dabei wurde eine formale Prüfung der in Einem vorgelegten konsolidierten Ausführungsunterlagen angestellt. Im Ergebnis ergab diese Prüfung nachvollziehbar, dass die eingesehenen Unterlagen den an sie gestellten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und das Vorhaben, mit Ausnahme der beantragten Abweichungen, projekt- und konsensgemäß ausgeführt wurde.

Zu den genehmigungsbeantragten Konsensabweichungen wurde schlüssig befunden, dass sie im Vergleich zum bestehenden Konsens keine wie auch immer gearteten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt respektive Beeinträchtigungen Dritter nach sich ziehen werden. Insoweit verletzen sie auch nicht die in der zitierten Genehmigung für den gesamten Windpark attestierte Umweltverträglichkeit. Die angestellten Auflagenvorschreibungen sind durch die Abweichungen weitestgehend fachlich induziert. Dieses Beurteilungsergebnis findet seine Bestätigung auch darin, als es im Verfahren unwidersprochen blieb.

Angesichts dessen kann rechtlich zulässig gefolgert werden, dass sich die betrachteten Abweichungen vom Vorhaben lediglich geringfügig auf die Umwelt ausnehmen, insoweit umweltverträglich sind, und keinen gesetzlichen Genehmigungsschranken gegenüberstehen. Diese Abweichungen sind daher nachträglich genehmigungsfähig. Zugleich erweisen sich die angestellten Auflagenvorschreibungen dem Gedanken der Rechtssicherheit und –klarheit verpflichtet sowie dem normierten Interessenschutz als nachhaltig dienlich und in Ansehung der zitierten Rechtsgrundlagen begründet. Die Präzisierung der maschinenbautechnischen Auflage dahingehend, an wen der geforderte Nachweis zu erbringen ist, ist im Sinne dessen geboten.

Im Ergebnis der angestellten Ermittlungen und unter Bezugnahme auf die dargelegte Rechtslage ist, auch im Hinblick auf die Festlegung einer gesonderten Kostenvorschreibung, spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Windpark Rohrau GmbH & Co KG, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien
2. Gemeinde Höflein, z. H. des Bürgermeisters, Vohburgerstraße 25, 2465 Höflein
3. Marktgemeinde Rohrau, z. H. des Bürgermeisters, Joseph-Haydn-Platz 1, 2471 Rohrau
4. Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 16, 2460 Bruck an der Leitha
5. Gemeinde Scharndorf, z. H. des Bürgermeisters, Bodenzeile 1b, 2403 Scharndorf
6. Marktgemeinde Petronell-Carnuntum, z. H. des Bürgermeisters, Kirchenplatz 1, 2404 Petronell-Carnuntum
7. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Belvederegasse 32, 1040 Wien
8. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
9. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha
als mitwirkende Behörde nach dem NÖ NSchG
10. Abteilung Umwelt- und Energierecht, z.H. Herrn Mag. Michael Romanek
als mitwirkende Behörde nach dem NÖ EWG 2015
11. Abteilung Verkehrsrecht, z.H. Herrn Mag. Alois Stockinger
als mitwirkende Behörde nach dem LFG
12. Abteilung Wasserwirtschaft, 1) wasserwirtschaftliches Planungsorgan; 2) Fachbereich Abwassertechnik, z. H. Herrn DI. Wolfgang Schaar
13. Abteilung Anlagentechnik
 - 1.) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI. Robert Schweinzer,
 - 2.) Fachbereich Elektrotechniktechnik, z.H. Herrn DI. Werner Fischer,
 - 3.) Fachbereich Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Ing. Ludwig Pichler
14. Abteilung Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI Florian Gruber
15. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, z.H. Herrn Andreas Staindl
16. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
17. Gebietsbauamt Mödling, z.H. Herrn DI Helmut Schretzmayer, Bahnstraße 2, 2340 Mödling
18. Gebietsbauamt St. Pölten, z.H. Herrn DI. Johann Lehner, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
19. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35, 1180 Wien
20. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc., pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach 15, 4609 Thalheim bei Wels
21. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
22. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H., Schulring 15, 3100 St. Pölten
23. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde nach dem DMSG

24. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde nach dem DMSG
25. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien
26. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
27. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011 Wien
28. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g

